

DRINGLICHE MOTION

Urheber	Philippe Nantermod, PLR, Olivier Turin, AdG/LA, und Jérôme Desmeules (Suppl.), UDC
Gegenstand	Dringliche Verabschiedung von Massnahmen zur Gewährleistung des Rückbaus von Anlagen, welche das Landschaftsbild beeinträchtigen
Datum	27.04.2015
Nummer	4.0150

Aktualität des Ereignisses

Die Problematik ist in Zusammenhang mit der Raffinerie von Collombey-Muraz brandaktuell.

Unvorhersehbarkeit

Es war nicht vorhersehbar, dass Tamoil die Raffinerie schliesst und bestimmte Aktiva von hohem Wert liquidiert, so dass man Tamoil die Kosten für die Sanierung de facto nicht auferlegen kann.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Solange im Gesetz keine Finanzgarantie vorgesehen ist, besteht ein hohes Risiko, dass die Rückbauverfügung nicht umgesetzt wird.

Gemäss Artikel 17 Absatz 3 des Baugesetzes (BauG) kann die zuständige Baubewilligungsbehörde verfügen, dass Gebäude oder andere Anlagen, die so verfallen sind, dass sie das Landschafts- und Ortsbild beeinträchtigen oder für die Öffentlichkeit eine Gefahr darstellen, wieder instand gestellt oder beseitigt werden. Ist der Eigentümer allerdings flüchtig oder konkursit, ist eine solche Verfügung nicht mehr wert als das Papier, auf dem sie steht. Dies könnte auch auf die Raffinerie in Collombey-Muraz zutreffen.

Andere Kantone verlangen deshalb in ihren Gesetzen vom Eigentümer Sicherheiten in der Form von Bürgschaften, Bankgarantien oder gesetzlichen Grundpfandrechten, um dessen Sanierungspflicht abzusichern. Es gibt in unserer Gesetzgebung bereits ähnliche Beispiele wie z.B. Artikel 11 des kantonalen Umweltschutzgesetzes (kUSG) oder Artikel 16 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG). Es wäre also nur logisch, diese Sicherheiten auch bei der Instandstellungspflicht für die Erhaltung des Landschaftsbilds anzuwenden, wie dies etwa in Artikel 132 des Waadtländer Baugesetzes vorgesehen ist.

Schlussfolgerung

Um die momentane Gesetzeslücke mit einer analogen Bestimmung zu schliessen, fordert der Grosse Rat den Staatsrat auf, ihm schnellstmöglich – vorzugsweise noch vor dem Sommer – ein dringliches Dekret vorzulegen, mit welchem das kantonale Baugesetz wie folgt abgeändert wird:

Art. 17 Abs. 4 BauG (neu)

⁴ Damit die Erfüllung der Verpflichtungen in Zusammenhang mit Instandstellungs- oder Beseitigungsverfügungen gewährleistet ist, kann die Behörde Sicherheiten verlangen (Bürgschaft, Bankgarantie, Versicherung usw.). Die Abgaben, Kosten und Gebühren sowie die realen oder geschätzten Kosten für Ersatzvornahmen sind durch ein nicht eingetragenes gesetzliches Grundpfandrecht garantiert, das im ersten Rang in Rangparität mit den übrigen öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Grundpfandrechten ist und jedem weiteren Grundpfand vorgeht. Auf Begehren der Dienststelle kann das Grundpfandrecht deklaratorisch im Grundbuch eingetragen werden.